

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/1504	

	15.03.2024
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün	zur Kenntnis	05.06.2024	

Betreff: Übernahme der Halde Wehofen, Dinslaken von der RAG Aktiengesellschaft

Der Betriebsausschuss von RVR Ruhr Grün nimmt die Übernahme der Halde Wehofen, Dinslaken von der RAG Aktiengesellschaft zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit der Bergehalde Wehofen-Ost in Dinslaken und Duisburg steht eine weitere RAG-Halde vor der Übernahme durch den RVR.

Die Halde befindet sich nahe der westlich verlaufenden Bundesautobahn 59. Südlich hat der RVR mit der ehemaligen Bahntrasse der HOAG-Bahn einen Premiumradweg, westlich sind Grünflächen des Objektes „Duisburger Norden“ bereits im Eigentum des RVR. Etwa fünf Kilometer nördlich gibt es mit dem Gärtnerbecken und Lohberg Nord weitere Halden des RVR.

Es handelt sich mit der Halde Wehofen Ost um eine 22,4 ha große und 36 m hohe vierscheibige Tafelhalde mit 4,9 ha Umland im Dinslakener Süden und auf dem Gebiet des nördlichen Duisburger Stadtteils Wehofen. Neben der typischen Schüttung von Bergematerialien erfolgten insbesondere seit der Mitte der 1950er Jahre bis Mitte der 1990er Jahre auch Deponieablagerungen.

Das gesamte Gelände ist zurzeit noch massiv eingezäunt und wird derzeit noch nicht anthropogen genutzt. Sowohl Geländegestaltung als auch Pflegeaktivitäten werden als extrem extensiv eingeschätzt:

In den steilen Böschungen gibt es keine Wege. Bermen sind eingewachsen. Entwässerungsgräben gibt es nur am Haldenrand. Die Zufahrt ist im unteren Bereich asphaltiert. Im weiteren Verlauf gibt es zwei unbefestigte Stichwege mit tiefen Fahrspuren in Wiesenflächen.

Neben dicht bewaldeten Flächen (64%) gibt es Wiesenflächen (30%) und Rohböden (5%) mit überwiegend gekappten Birkenbestand. Die Industrienaturflächen scheinen für den Biotop- und Artenschutz im Rahmen der regionalen Biodiversitätsstrategie von hochwertiger Bedeutung zu sein. In diesem Kontext genießt die Halde derzeit Bekanntheit, da hier ein Uhu brütet. Der seltene Greifvogel ist von dem benachbarten Schüttkörper der ThyssenKrupp AG als CEF-Maßnahme Dritter auf die Halde Wehofen Ost umgesetzt worden.

Grundsätzlich ist die Halde für Windenergie geeignet. Eine Verträglichkeit mit Fauna und Flora durch ein Windrad ist zu prüfen. Derzeit werden Kartierungsarbeiten durch die Biologische Station im Kreis Wesel ausgeführt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche Konsequenzen eine Öffnung der Halde, ein Rückbau der Zaunanlage und eine Nutzung durch Naherholungssuchende für den Naturhaushalt haben werden.

Die offenen Wiesen- und Birken-Flächen weisen einen hohen Anteil an Altgras auf, was wiederum zu erhöhter Brandgefahr durch Scherben und Funken bei anthropogener Nutzung führen kann. Daher ist die derzeitige Erschließung mit den Einsatzkräften der Feuerwehr zu prüfen und ggf. zu verbessern.

Gemäß Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen dürfen Forstflächen nicht eingezäunt sein, sodass die mindestens 2m hohen Stabmattenzäune mit Stacheldraht zurückgebaut werden müssen. Stellenweise müssen Abschnitte unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit erst aufwendig zugänglich gemacht werden.

Gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen müssen bauliche Höhenunterschiede von 100cm und mehr vor Absturz gesichert werden. Es ist zu prüfen, ob im Wald bzw. auf dem Sonderbauwerk einer Halde die Landesbauordnung anzuwenden ist. Bei den beiden maroden Spundwänden wäre der Umstand einer Absturzsicherung gegeben, sodass auch hier dauerhafte und nachhaltige Lösungen vor der Übernahme des RVR gefunden werden müssen.

Für die Pflege und Unterhaltung erhält der RVR für die ersten zwanzig Jahre einen Betrag von ca. 231.000 €. Das entspricht einer Pflegebeteiligung von 11.550 € pro Jahr. Da die Halde komplett mit Verkehrswegen, Gewerbe-, Sport- und Wohnflächen sowie mit Grabeland umgeben ist, ist besonders ein hoher Aufwand im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und für den Grundstücksgrenzenfreischnitt zu erwarten.

Derzeit laufen Verhandlungen und Abstimmungsgespräche mit Eigentümer und Genehmigungsbehörden. Es sind die erforderlichen (Mindest-)Maßnahmen beim Eigentümerwechsel finanziell und final zu fixieren. Aufgrund der umfangreichen Themenkomplexe ist daher eher von einer Übernahme zum 1.1.2025 als zum avisierten Termin am 01.07.2024 auszugehen.

Anlagen:
Lage im Raum



Benachbarte
RVR-Flächen
1 : 10000



Derzeitige Pflegeeinheiten auf der Halde



Anlagen

Präsentation zur Halde Wehofen

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 9223276; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	16.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	16.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹	0	0	0	0	0

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 9223276; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	16.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	16.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Summe					
Abweichungen ¹	0	0	0	0	0

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Betriebsleiter Holger Böse	Beigeordnete IV Nina Frense	Regionaldirektor Garrelt Duin
Marc Hennenberg			
Akt.zeichen			